

## Umsetzungshilfe Biber ZG



Handlungsanweisung für den Umgang mit dem Biber im Kanton Zug

## Impressum

---

Projekt und Inhalt

Direktion des Innern des Kantons Zug  
Amt für Wald und Wild  
Abteilung Fischerei und Jagd  
Roman Keller

---

verantwortlich

Priska Müller  
Amtsleiterin Bereich Fischerei und Jagd  
Tel. +41 41 728 35 48  
[priska.mueller@zg.ch](mailto:priska.mueller@zg.ch)

---

## **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>5</b>
1.1.	Ziele der Umsetzungshilfe Biber ZG	5
<b>2.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und Konzept Biber Schweiz vom BAFU</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Verbreitung und Bestandesentwicklung im Kanton Zug</b>	<b>6</b>
3.1.	Potentielle Entwicklung	6
<b>4.</b>	<b>Monitoring</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Organisation und Tätigkeitsfelder</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Konflikte bei Bibervorkommen an einem Gewässer</b>	<b>10</b>
6.1.	Abwehrmassnahmen zur Schadensverhütung	10
<b>7.</b>	<b>Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Wald</b>	<b>12</b>

**Anhang A: Karte Erhebung Bibervorkommen ZG 2017/18**

**Anhang B: Wildschaden-Protokoll Amt für Wald und Wild, Kanton Zug**



## **1. Ausgangslage**

Die Umsetzungshilfe Biber Zug stützt sich im Grundsatz auf das Konzept Biber Schweiz des Bundesamts für Umwelt (BAFU) von 2016 und dient als Vollzugshilfe im Umgang mit dem Biber im Kanton Zug. Es beruht auf heutiger Praxis und dient als Entscheidungsgrundlage für das Bibermanagement im Kanton Zug.

Die Umsetzungshilfe soll insbesondere in Konfliktsituationen und bei der Ausarbeitung von Lösungsansätzen Hilfe leisten. Im Falle von Schäden wird aufgezeigt, welche vergütet werden und welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen. Gemäss den Vorgaben des Bundes wird eine natürliche Verbreitung des Bibers in unseren Gewässern zugelassen und keine Gebiete ausgeschieden, welche von einer natürlichen Besiedlung des Bibers freigehalten werden. Eidgenössische oder kantonale Gesetzgebungen sind Grundlage dieser Umsetzungshilfe und deren allfällige Änderungen, welche den Umgang mit Bibern und deren Lebensräumen betreffen, sollen laufend integriert werden.

### **1.1. Ziele der Umsetzungshilfe Biber ZG**

- Die kantonale Organisation des Bibermanagements ist definiert und Zuständigkeiten und Rollen der betroffenen Akteure sind klar.
- Die Entwicklung der Biberpopulation ist erfasst und wird regelmässig aktualisiert (Monitoring).
- Der Umgang mit den häufigsten Konfliktsituationen ist definiert.
- Konfliktsituationen mit dem Biber sollen soweit als möglich durch Präventionsmassnahmen vermieden werden.
- Um allfällige Schadenansprüche der Landwirtschaft geltend zu machen, sind die zumutbaren Abwehrmassnahmen bekannt.
- Die Öffentlichkeit ist über die Situation des Bibers im Kanton Zug informiert, womit die Akzeptanz für den Biber als geschützte Tierart gefördert wird.

## **2. Gesetzliche Grundlagen und Konzept Biber Schweiz vom BAFU**

Die vorliegende kantonale Umsetzungshilfe setzt das kantonale und eidgenössische Recht sowie die Vollzugshilfe des Bundes (Konzept Biber Schweiz) um.

- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1)

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)
- Kanton Zug, Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, 932.1)
- Kanton Zug, Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung 932.11)
- Kanton Zug, Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (BGS 432.1)

### **3. Verbreitung und Bestandesentwicklung im Kanton Zug**

Nachdem der Biber zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Schweiz ausgerottet wurde, fanden ab zirka 1970 vermehrt Wiederansiedlungsprojekte statt. Durch den Kanton Zürich wurden Ende der 70er-Jahre bei einem Wiederansiedlungsprojekt in der Sihl sechs Biber zwischen Sihlbrugg und Biberbrugg ausgesetzt. 1993 konnte ein Biberpärchen in dieser Region nachgewiesen werden. Bei der schweizweiten Erhebung zu den Bibervorkommen durch den Bund im Jahre 2007/08 wurde noch ein Biber – wahrscheinlich ein Abkömmling der Biber in der Sihl – weiter flussaufwärts in der Biber im Gebiet Ägerried gezählt.

Die ersten Spuren, dass der Biber sich von der Reuss herkommend den Kanton Zug zurückerobert, konnten von der kantonalen Wildhut im Jahre 2010 in der Unteren Lorze im Bereich Frauental festgestellt werden.

Im Winter 2017/18 fand eine systematische Erhebung der Biberpopulation im Kanton Zug statt. Dabei wurden fünf Familienreviere sowie vier Paarreviere mit einem geschätzten Bestand von rund 25 Tieren erfasst (Karte der Erhebung im Anhang).

Aktuell befinden sich die bekannten Biberreviere im Kanton Zug hauptsächlich entlang der Reuss und der Unteren Lorze sowie deren Zuflüssen. Seit 2019 gibt es Hinweise, dass sich mindestens ein Biber am Zugersee aufhält.

#### **3.1. Potenzielle Entwicklung**

Es ist zu erwarten, dass sich der Biber entlang der Reuss und der Unteren Lorze mit deren Zuflüssen und dem Zugersee weiter ausbreiten wird. Der Zugersee bietet an seinem Nord- und Westufer ein gewisses Potential für einen Biberlebensraum. Vom Zugersee aus, könnte er einige kleinere Zuflüsse des Sees besiedeln (Abb.1).

Eine Ausbreitung entlang des Hauptzuflusses Obere Lorze sowie Alte Lorze wird eher weniger erwartet, da der Abfluss in der Alten Lorze gering ist und in der Oberen Lorze ein künstlicher Abfall mit seitlicher Begrenzung durch hohe Betonmauern im Stadtbereich die Wanderung behindert. Eine Ausbreitung in naher Zukunft in die Region Ägerisee ist daher nicht zu erwarten.

Entlang der Sihl sind Bibervorkommen bis jetzt nur im Bereich der Stadt Zürich beim Zusammenfluss mit der Limmat bekannt. Die 1976 ausgesetzten Biber sind alle verschwunden und die Sihl gilt für Biber als eher ungeeignetes Habitat (siehe auch Bibermonitoring Kanton Zürich). Auch hier dürfte

eine Ausbreitung in die besser geeigneten Biberhabitate entlang der Alp und bis in die Biber/Ägerried eher unwahrscheinlich sein und in der nahen Zukunft nicht zu erwarten sein.

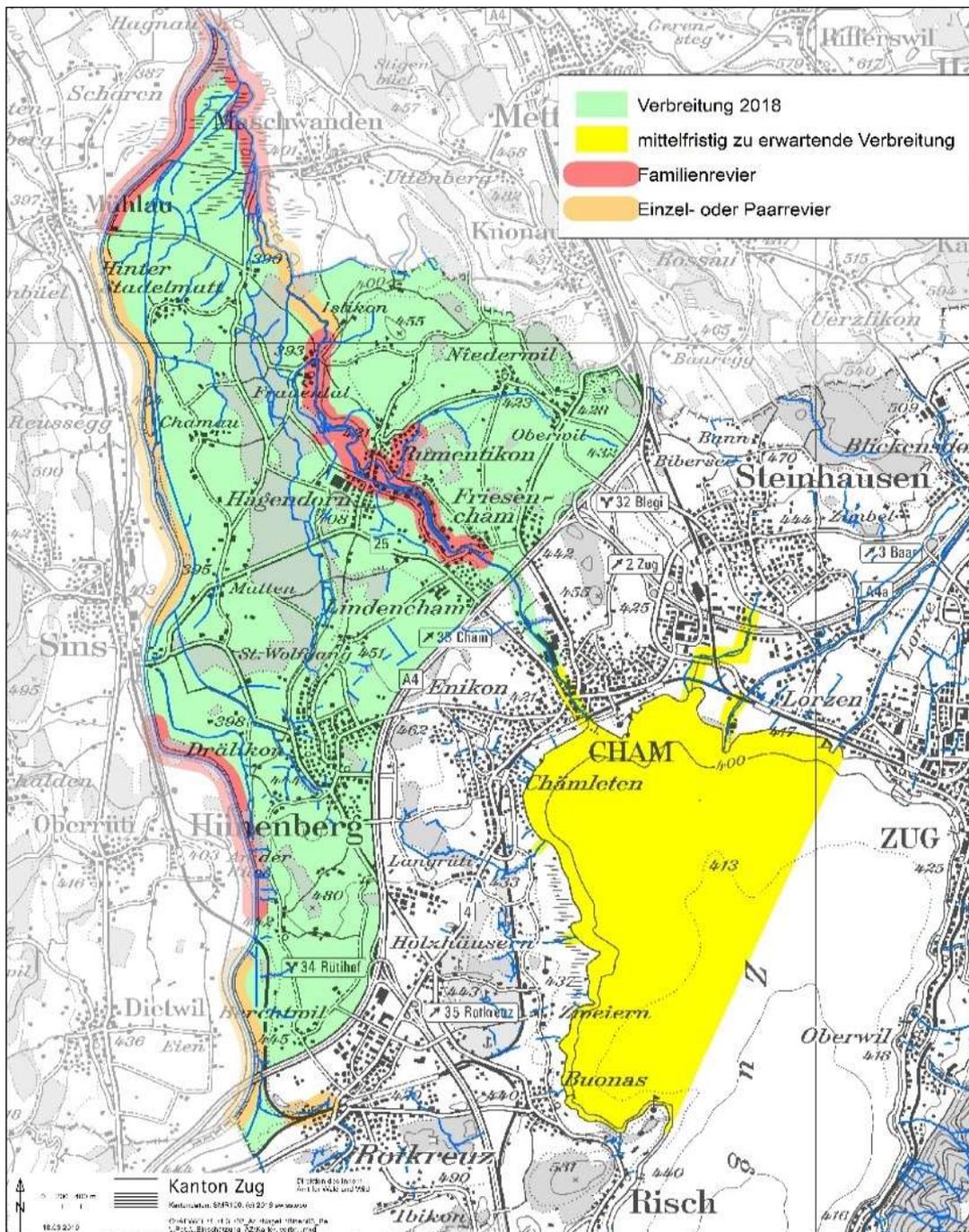


Abb. 1: Potenzielle Verbreitung des Bibers im Kanton Zug, basierend auf den Daten des Bibermonitorings 2018

#### **4. Monitoring**

Für das Bibermanagement sind Kenntnisse über die Bestandesentwicklung und das Vorkommen der Biber im Kanton Zug von wichtiger Bedeutung.

Spuren und Meldungen werden laufend gesammelt und analog dem Klassifizierungssystem der nationalen Koordinationsstelle für Raubtiere in der Schweiz (KORA) «SCALP» klassifiziert. Sie helfen, zusammen mit den Beobachtungen der Wildhut, die Entwicklung des Biberbestandes im Kanton Zug zu verfolgen und Entscheidungen im Rahmen des Bibermanagements zu treffen.

Das Amt für Wald und Wild (AFW) unterstützt die nationale, periodisch Erhebung der Biberpopulation durch die Biberfachstelle und des BAFU auf Kantonsgebiet, wie sie 2008 zum ersten Mal stattfand. Der Kanton ist bestrebt, im 10-Jahres-Rhythmus eine systematische Erhebung der Biberbestände im Kanton Zug durchzuführen. Nach jeder Erhebung soll eine Information der Öffentlichkeit über die Entwicklung des Biberbestandes im Kanton erfolgen.

Die gesammelten und erhobenen Daten werden der nationalen Biberfachstelle und anderen interessierten Fachkreisen zur Verfügung gestellt.

Bibersichtungen können dem Sekretariat des kantonalen Amtes für Wald & Wild gemeldet werden. Tel. 041 728 35 22, E-Mail: [info.afw@zg.ch](mailto:info.afw@zg.ch)  
Kranke oder tote Tiere können jederzeit über die Einsatzleitzentrale der Zuger Polizei dem diensthabenden Wildhüter gemeldet werden. Tel. 041 728 41 41

#### **5. Tätigkeitsfelder**

Im Umgang mit dem Biber sind verschiedene Interessengruppen beteiligt. Die verschiedenen Akteure und ihre Rollen sind in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt und beschrieben. Dabei nimmt das Amt für Wald und Wild als zuständige kantonale Fachstelle eine zentrale Koordinationsfunktion ein.

#### **BAFU**

- Erarbeitung und Umsetzung Konzept Biber Schweiz
- Bewilligungen zur Regulierung Bestand
- Integration Biber in Strategien und und Gesetzen auf nationaler Ebene
- Einheitliche Präventionsmassnahmen und Massnahmen an Biberbauten

#### **NATIONALE BIBERFACHSTELLE**

- Unterstützung BAFU bei Konzept Biber CH
- Koordination Monitoring Biber CH & Grundlagenbeschaffung
- Beratung & Information zur Prävention Biberschäden
- Unterstützung Kantone

#### **AFW KANTON ZUG**

- Umsetzungshilfe Biber ZG
- Integration Biber in Strategien, Planung und Verfügungen
- Monitoring
- Kommunikation Fachstellen & BAFU
- Information Öffentlichkeit
- Verbesserung Vernetzung / Entfernen von Hindernissen
- Verfügung für Massnahmen an Biberbauten
- Umsetzung Massnahmen / Vollzug
- Ahndung von unbewilligten Massnahmen an Biberbauten oder Bibern
- Anträge ans BAFU zur Bestandesregulierung
- Beratung Präventionsmassnahmen
- Schaden Ermittlung & Dokumentation
- Federführung bei Interessenabwägung im Rahmen von Konflikten mit Bibern
- Koordination Eingriffe an Biberbauten & Schäden

#### **TBA KANTON ZUG**

- Hoheitliche Aufsicht über die Gewässer
- wasserbauliche Massnahmen ausserhalb Bauzone
- Fachstelle Hochwasserschutz und Renaturierungen

#### **GEMEINDEN**

- wasserbauliche Massnahmen innerhalb Bauzonen
- Grundeigentümer/Werkdienste
- Ausscheidung Gewässerräume

#### **ARV KANTON ZUG**

- Fachstelle für den Schutz, die Erhaltung und Förderung von Naturlebensräumen
- Artenschutz

#### **GRUNDEIGENTÜMER / BEWIRTSCHAFTER**

- zumutbare Präventionsmassnahmen
- ordentlicher betrieblicher Gewässerunterhalt
- Unterhalt Gewässerufer
- Werksunterhalt

#### **LWA/LBBZ**

- Beratung Landwirte
- Fachstelle Schadensschätzungen (LN)

#### **NGO'S**

- Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Möglichkeit zur Einsprache bei Verfügungen

**Abb. 2:** Tätigkeitsfelder ausgesuchter Interessengruppen mit Bezug zum Thema Biber

## **6. Konfliktvermeidung bei Bibervorkommen an einem Gewässer**

Da sich der Biber hauptsächlich entlang von Gewässern bewegt, kommt es vor allem in diesem Bereich zu Problemen und Konflikten. Konflikte und Schäden lassen sich vermeiden bzw. können auf ein geringes Ausmass reduziert werden, wenn die folgenden Grundbedingungen eingehalten werden:

- Sicherung der Gewässerräume mit den geltenden Vorschriften. Wie gross der Gewässerraum ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers ab. Der Gewässerraum darf nur extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c, GSchV).
- Die Lebensraumansprüche des Bibers werden bei Bauprojekten und beim Gewässerunterhalt berücksichtigt.
- Betroffene werden durch das AFW hinsichtlich Präventionsmassnahmen beraten und unterstützt.
- Betroffene setzen die zumutbaren Abwehrmassnahmen zur Minimierung von Schäden durch Biberaktivitäten um (Kapitel 6.1.).

Wenn immer möglich sollen langfristige Lösungen wie unter den ersten beiden Punkten beschrieben angestrebt werden und dadurch punktuelle Massnahmen und Eingriffe in den Biberlebensraum auf ein Minimum reduziert werden.

### **6.1. Schutzmassnahmen zur Verhütung von Schäden**

Drohen Schäden durch den Biber, können verschiedene Massnahmen zur Verhinderung getroffen werden. Das AFW unterstützt dabei betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beratend. Das Vorgehen im Umgang mit Biberschäden oder sich abzeichnenden Schäden ist im Ablaufschema (Abbildung 3) dargestellt.

Die Abwehrmassnahmen können aufgrund ihrer Einwirkung auf den Biber und seinen Lebensraum in verschiedene Kategorien unterteilt werden. Die nachfolgenden Ausführungen zu den möglichen Abwehrmassnahmen beziehen sich auf das Ablaufschema (Abbildung 3):

#### *A) Präventionsmassnahmen*

Dies sind grundsätzlich Massnahmen, die an einem Gewässer ausgeführt werden können, unabhängig davon, ob sich bereits Biber im Gebiet aufhalten oder allenfalls erst zu erwarten sind. Es handelt sich dabei um langfristige Massnahmen, die unter anderem auch bei Gewässerprojekten, wie Renaturierungen berücksichtigt werden sollen. Je nach Massnahme ist eventuell eine Bewilligung von der entsprechenden Fachstelle einzuholen.

### *B) Zumutbare Abwehrmassnahmen in Zusammenarbeit mit dem AFW*

Damit Schäden in der Landwirtschaft oder an Wald beitragsberechtigt sind, müssen gemäss § 31 Jagdgesetz (BGS 932.1) zumutbare Abwehrmassnahmen durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer getroffen werden. Die Massnahmen sind grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der kantonalen Wildhut des AFW vorzunehmen. Das AFW stellt sicher, dass allfällige Interessen anderer Fachstellen berücksichtigt und in die Erwägung miteinbezogen werden. Die Umsetzung der Abwehrmassnahmen liegt in der Verantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Pächterinnen und Pächter. Die Direktion des Innern kann auf Gesuch Beiträge für zumutbare Abwehrmassnahmen vor Schäden durch den Biber in der Landwirtschaft oder dem Wald entrichten (§ 35 Jagdverordnung Kanton Zug). Als zumutbare Abwehrmassnahme gilt beispielsweise das Einzäunen einer Obstanlage oder von Spezialkulturen.

Die zumutbaren Abwehrmassnahmen können auch analog im Siedlungsraum oder bei Schutz von Infrastrukturanlagen angewendet werden, allerdings werden nach den Vorgaben des Bundes keine Schäden an Infrastrukturanlagen, privaten Gärten oder in Schutzgebieten entschädigt.

Für einige der zumutbaren Massnahmen ist eine schriftliche Bewilligung durch das AFW nötig (im Ablaufschema mit einem Stern gekennzeichnet).

### *C) Abwehrmassnahmen mit Bewilligung AFW*

Abwehrmassnahmen, die den Biber direkt beeinträchtigen, müssen zwingend in Zusammenarbeit mit dem AFW erfolgen und benötigen eine schriftliche Bewilligung. Dabei handelt es sich um Massnahmen wie das Wiederauffüllen eines unbewohnten Biberbaus oder der Einbau eines Kunstbaues.

### *D) Interessenabwägung bei der Umsetzung von Abwehrmassnahmen gegen den Biber*

Stellen Massnahmen eine wesentliche Beeinträchtigung des Biberlebensraums dar, muss vorgängig zum Schutz des Bibers eine Interessenabwägung durch das AFW - unter Einbezug weiterer betroffener Fachstellen - durchgeführt werden. In dieser Abwägung werden mindestens folgende Interessen beurteilt und gewichtet:

- Schadenspotenzial
- ökologisches Potenzial
- Schutzgebiet (regionale, kantonale, eidgenössische)<sup>1</sup>
- Funktion des Dammes (temporär, Nebendamm, Hauptdamm)
- Alter des Dammes
- Familienstruktur (Einzeltier, Paar, Familie)
- Infrastrukturanlage von öffentlichem Interesse
- Nachhaltigkeit der geplanten Massnahmen

Je nach Resultat der Interessenabwägung bzw. der daraus resultierenden Massnahmen müssen diese durch den Kanton verfügt werden (Abschnitt E).

---

<sup>1</sup> Vorgehen bei Konflikten in Schutzgebieten gemäss Konzept Biber Schweiz, Anhang 3

### *E) Abwehrmassnahmen mit kantonaler Verfügung*

Eingriffe an Biberbauten (Dämme, Baue etc.) benötigen – sofern die Massnahme zur Vermeidung von erheblichen Schäden oder Verhinderung einer erheblichen Gefährdung zwingend notwendig sind – eine kantonale Verfügung. Hier handelt es sich beispielsweise um die komplette Entfernung eines Dammes zum Schutz von Infrastrukturanlagen mit hohem öffentlichem Interesse. Verfügungen sind räumlich und zeitlich zu befristen und es können nach Art. 14 Abs. 5 und 7 NHV Ersatzmassnahmen eingefordert werden. Die Verfügung muss zudem öffentlich aufgelegt werden.

Unbewilligte Eingriffe an Biberdämmen und -bauen sind nicht erlaubt und werden geahndet.

### *F) Abwehrmassnahmen mit Bewilligung durch BAFU*

Massnahmen welche in den Biberbestand eingreifen, benötigen eine Bewilligung durch das BAFU. Dies kann der punktuelle Einfang oder Abschuss einzelner Biber bis hin zum Einfang oder Abschuss sämtlicher Biber aus einem Gewässerabschnitt umfassen.

Ganz grundsätzlich ist die Entfernung von Bibern mittel- und langfristig in der Regel keine nachhaltige Lösung. Frei gewordene Reviere werden auf Grund der aktuellen Bestandessituation schnell wiederbesetzt und der ursprüngliche Konflikt tritt erneut auf.

## **7. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Nutztieren oder Wald**

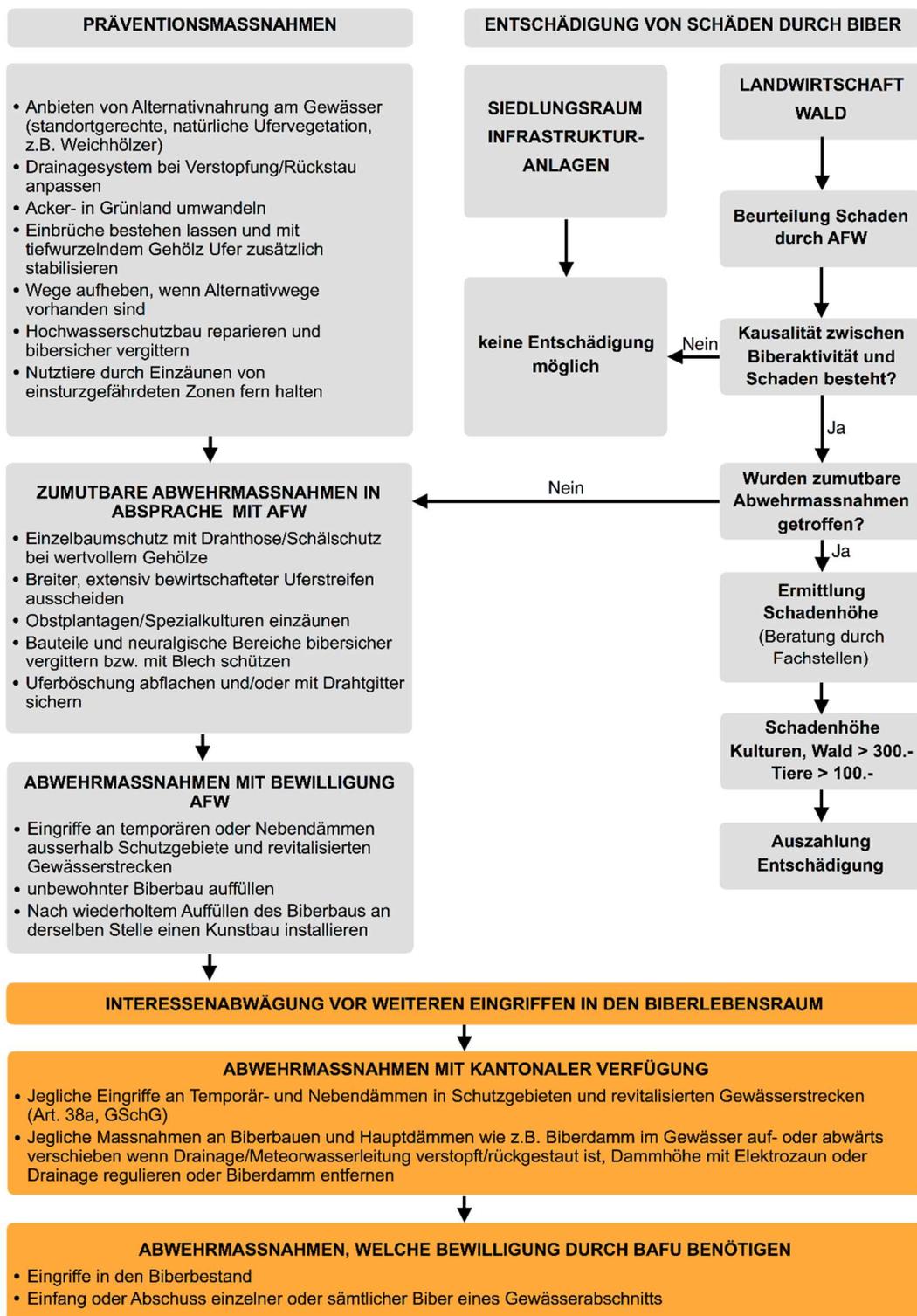
Als Biber-Schaden gilt, wenn ein Verlust oder (teilweise) Zerstörung eines Gutes vorliegt, dadurch eine Einbusse entsteht und dessen Ursache eindeutig dem Biber zugeordnet werden kann.

Nach den Vorgaben des Bundes können aktuell nur erhebliche Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen entschädigt werden. Schäden unter anderem an Infrastrukturanlagen oder an privaten Gärten sind nicht beitragsberechtigt.

In der Landwirtschaft können für Frassschäden an Kulturen und Obstbäumen, Vernässung von Landwirtschaftsflächen und Einbrüche von Kulturland Entschädigungen beantragt werden. Ersatzberechtigte Schäden im Wald betreffen im Kanton Zug hauptsächlich die Vernässung von Waldflächen. Für die Schadensbeurteilung ist in jedem Fall das AFW beizuziehen und zusammen mit einem Wildhüter ein Wildschaden-Protokoll (Anhang B) auszufüllen.

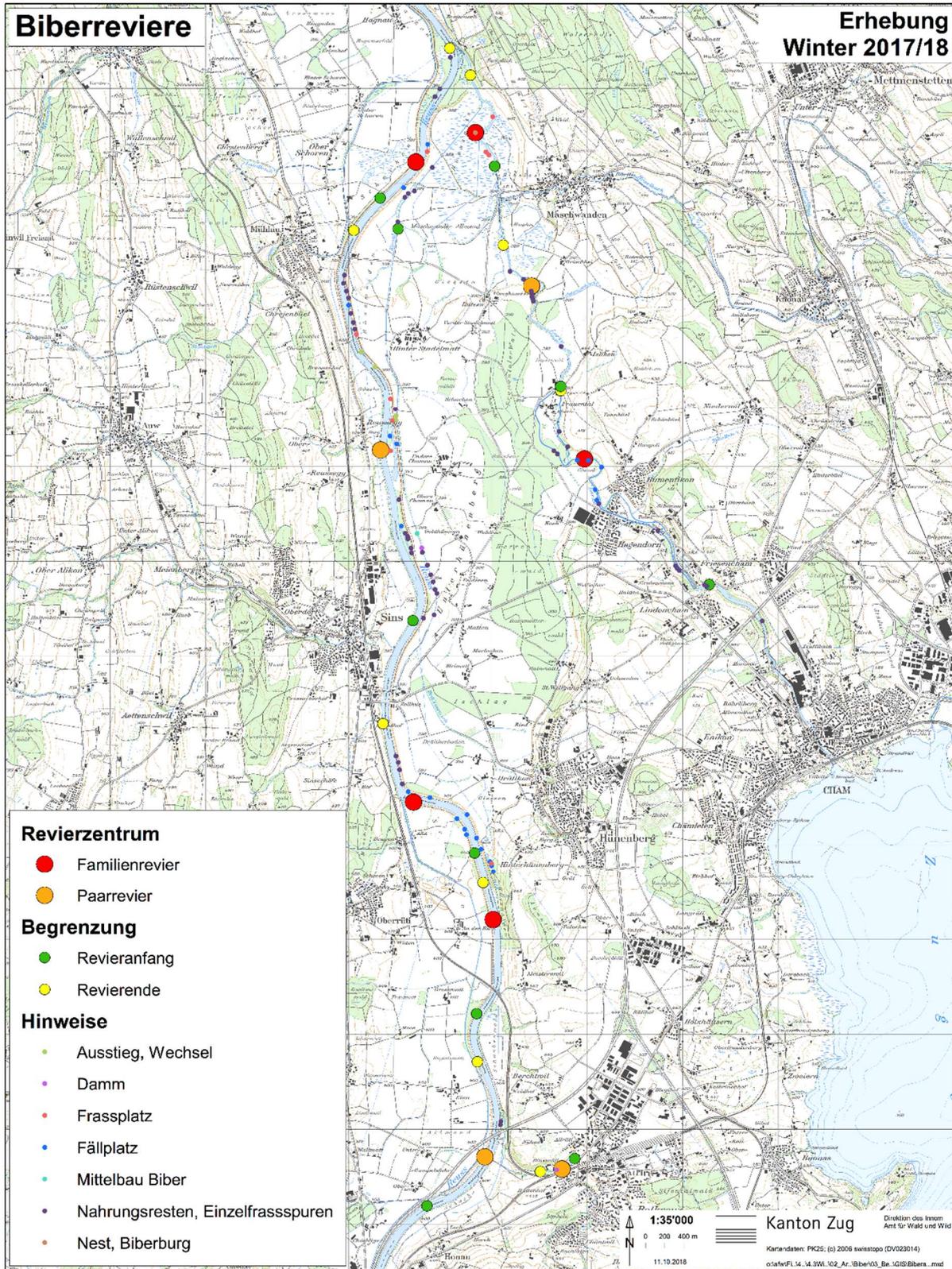
Voraussetzung für eine Beitragsberechtigung sind vorgängig umgesetzte zumutbare Abwehrmassnahmen gemäss Ablaufschema (Abbildung 3).

Die Höhe der Wildschadenvergütung in der Landwirtschaft richtet sich nach den Grundsätzen der Sachversicherung (§ 36, Abs. 1, Jagdverordnung Kanton Zug), diejenigen am Wald nach den «Richtlinien zur Schätzung von Waldwerten» des Schweizerischen Forstvereins. Bagatellschäden von weniger als 300 Franken für landwirtschaftliche Kulturen und Wald oder an Nutztieren von weniger als 100 Franken werden gemäss § 36 Abs. 2 Jagdverordnung (BGS 932.1) nicht entschädigt.



**Abb. 3:** Umgang bei Problemen mit dem Biber: mögliche Präventionsmassnahmen und Schadensansprüche bei Schäden durch den Biber.

# Anhang A



## Anhang B

### Wildschaden-Protokoll – für Nutztiere und Kulturen

#### Personalien Gesuchstellerin/ Gesuchsteller:

Vorname, Name:

Strasse, Nr.:  PLZ, Ort:

Bank: IBAN-Nr.

Eingang Meldung

(Datum, Adressat)  telefonisch  mündlich  schriftlich

Beschreibung des Schadens:  verursachende Wildart:

jagdbar  geschützt  andere

Geschädigtes Gut:

Eintretensentscheid  nicht vergütungsberechtigt

(§ 31 Jagdgesetz,  Bagatellschaden

§ 36 Jagdverordnung)  erheblicher Schaden

Bewertung der getroffenen Abwehrmassnahmen (§ 36 Jagdverordnung):

Beizug andere Sachverständige (§ 37 Jagdverordnung):  Nein  Ja, Personalien:

Augenschein (§ 37 Jagdverordnung):  Nein  Ja, Datum:

Personen:

Beurteilung:

Auflagen aus Vorjahren: (Sammelordner)  Nein  Ja, berücksichtigt

#### Berechnung Schadensumme durch Vertreter AFW (§ 36 Jagdverordnung)

Grundlagen:

Berechnung:

Abzüge:

Visum und Antrag des Schätzers:  Fr.

#### Kenntnisnahme Schadensschätzung:

Ort:  Datum:

Visum Gesuchstellerin/Gesuchsteller:

Forderung Gesuchstellerin/Gesuchsteller für Schadenabgeltung: Fr.

Allfällige Auflagen zuhanden Gesuchstellerin/Gesuchsteller:  Nein,  Ja, siehe Rückseite

**Entscheid Amt für Wald und Wild**

Vergütung von Fr.  zu Lasten Konto 1530.  3635.10 (Landwirte) Wildschadenvergütung  
 3632.10 (öffentliche Körperschaften)

Begründung:

Visum:

**Auflagen zuhanden Gesuchstellerin/Gesuchsteller**

**Grundlagen (Auszüge)**

**Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. Oktober 1990 (Jagdgesetz; BGS 932.1)**

**§ 31 Wildschadenvergütung**

<sup>1</sup>Der Kanton vergütet den durch jagdbares Wild verursachten Schaden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren. Der Regierungsrat kann die Entschädigungspflicht des Kantons auf Schäden ausdehnen, welche durch andere Wildarten verursacht werden.

<sup>2</sup>Beteiligt sich der Bund am Ersatz von Schäden, welche durch geschützte Tiere verursacht werden, übernimmt der Kanton die Restkosten.

<sup>3</sup>Wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Abwehrmassnahmen unterlassen hat, kann die Entschädigung teilweise oder ganz verweigert werden.

<sup>4</sup>Für Bagatellschäden werden keine Vergütungen geleistet.

**Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Januar 2019 (Jagdverordnung; BGS 932.11)**

**§ 36 Wildschadenvergütung**

<sup>1</sup>Die Höhe der Wildschadenvergütung wird nach den Grundsätzen der Sachversicherung berechnet.

<sup>2</sup>Nicht zu vergütende Bagatellschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und an Wald sind solche von weniger als Fr. 300.–, an Nutztieren solche von weniger als Fr. 100.–.

**§ 37 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Direktion des Innern entscheidet über Beitragsgesuche betreffend Wildschadenvergütungs- und -verhütungsmassnahmen.

<sup>2</sup>Gesuche um Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen sowie Wildschadenmeldungen sind zu begründen und mit den sachdienlichen Unterlagen dem Amt für Wald und Wild einzureichen.

<sup>3</sup>Das Amt für Wald und Wild führt nötigenfalls einen Augenschein durch und kann Sachverständige beiziehen.

**Delegationsverfügung der Direktion des Innern vom 21. Dezember 2011 (BGS 153.714)**

**Ziffer 1 Bst. x**

§§ 35 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1 der kant. Jagdverordnung betreffend Ausrichtung von Beiträgen an Wildschadenverhütungs- und -vergütungsmassnahmen und das dafür geltende Verfahren.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung bei der Direktion des Innern des Kantons Zug schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.

Juli 2020